

Juristinnen unter dem Hakenkreuz

Die ersten Kapitel der Geschichte deutscher Juristinnen

von Ulrike Schultz

Ulrike Schultz

ist Juristin und Akademische Oberrätin a.D. an der FernUniversität in Hagen.



Erst 1922 konnten Frauen in Deutschland zum Anwaltsberuf und zur Justiz zugelassen werden. Im Jahr 1933 waren etwa 2–3 Prozent der Richter Frauen und 252 von ca. 15.000 Rechtsanwälten. Jura war ein bevorzugtes Studienfach für Juden gewesen. Im Jahr 1930 waren von etwa 18.500 zugelassenen Anwälten 4.394 (22 Prozent) jüdischer Abstammung und 1933 hatten in Berlin 60 Prozent mindestens einen jüdischen Großelternteil (so genannte „Vierteljuden“). Von den 11.674 Anwälten im preußischen Teil Deutschlands waren 3.370 Juden. Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten im Januar 1933 wurden Frauen aus den juristischen Berufen verdrängt, da die nationalsozialistische Ideologie auf Männlichkeit beruhte und juristische Berufe als eng mit Macht verbunden galten. Ab 1935 konnten Frauen aufgrund einer persönlichen Anordnung Hitlers nicht mehr zur Justiz und zum Anwaltsberuf zugelassen werden. Ein Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom April 1933, das nur drei Monate nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten verabschiedet wurde, hatte Juden bereits von der weiteren Ausübung des Rechtsanwaltsberufs ausgeschlossen. In einer Novelle zum Berufsgesetz von 1934 wurde Juden die Führung des Titels Rechtsanwalt untersagt, und ab 1938 durften jüdische Juristen nur noch als Rechtsberater für Juden tätig sein. Jüdische Juristinnen hatten also den doppelten Nachteil, Frauen und Jüdinnen zu sein. Der Beitrag gibt einen Überblick über die ersten Jahrzehnte der Frauen in den juristischen Berufen, die Entwicklung in der NS-Zeit in Deutschland und den ersten Nachkriegsjahren. Elemente einzelner Lebensgeschichten von Juristinnen, vor allem jüdischer Herkunft und/oder jüdischen Glaubens, werden integriert und zusammenfassend analysiert.

1. Die Anfänge

1.1. Ein kurzer Überblick darüber, wann und wie Frauen der Zugang zu den juristischen Berufen möglich wurde

Die Geschichte der Frauen in der Juristenschaft ist kurz – in Deutschland und weltweit.¹ Frauen wurden geschlechtsspezifische

Eigenschaften zugeschrieben, dass sie zu emotional seien, um objektiv urteilen zu können, und zu weich für die harte juristische Arbeit. Der Politikwissenschaftler und preußische Politiker Heinrich von Treitschke stellte 1897 in seinen Vorlesungen über Politik fest: „Obrigkeit ist männlich, das ist ein Satz, der eigentlich selbstverständlich ist. Von allen menschlichen Begabungen ist keine den Frauen so fern wie der Sinn für Gerechtigkeit. Fast alle Frauen lernen nur durch ihre Männer, was Recht ist. [...] Im Staat ist es notwendig, vernünftig und ohne Rücksicht auf die Person zu handeln. Zu beidem ist nur der Mann fähig.“² Ein weiteres Hindernis war, dass Frauen in ihrem Frauenlyzeum kein Latein³ lernten, was in Ländern mit einem auf römischem Recht basierenden Rechtssystem Voraussetzung für die Zulassung zu juristischen Fakultäten war.

Zürich war die erste Universität im deutschsprachigen Raum, die 1878 Frauen die Möglichkeit zum Studium der Rechtswissenschaften bot. Die Geschichte der ersten Juristin, Emilie Kempin-Spyri, ist inzwischen gut dokumentiert.⁴ Anna Mackenroth war 1898 die erste Frau in der Schweiz, die das Anwaltsexamen ablegte.⁵ Anita Augspurg war die erste deutsche Frau, die dort 1897 ihren juristischen Dokortitel erwarb.⁶ In Deutschland bekamen Frauen zwischen 1900 und 1909 schrittweise die Möglichkeit, juristische Vorlesungen zu besuchen, durften aber nicht an den juristischen Staatsprüfungen teilnehmen. Sie schlossen ihr Studium mit der Promotion ab. 1912 durften die ersten das erste juristische Examen (Referendarexamen) z.B. in Bayern ablegen, das allerdings nur der erste Schritt auf dem Weg zur Zulassung in den klassischen juristischen Berufen (in der Justiz, Anwaltschaft, Notariat und im höheren öffentlichen Dienst) war und ist, und sie durften den Titel Referendar nicht führen. Diese Halbjuristinnen übten sehr unterschiedliche juristische Tätigkeiten aus, waren in Frauenrechtsberatungsstellen tätig, übernahmen Hilfstätigkeiten in Anwaltskanzleien und in der Wirtschaft, arbeiteten als Lehrerinnen an sozialen Schulen, als Journalistinnen, in Wohlfahrtsverbänden oder anderen privaten oder öffentlichen sozialen Vereinen und erteilten Rechtsunterricht für Frauen und in Mädchenschulen.⁷ In vielen Fällen arbeiteten sie in drei oder vier der oben genannten Berufsfelder nebeneinander und verdienten trotzdem kaum genug zum Leben.⁸

Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs musste der deutsche Kaiser abdanken, das Kaiserreich ging zu Ende, und es wurde eine republikanische Ordnung geschaffen. Die Sozialdemokraten, die sich die Gleichberechtigung von Männern und Frauen auf die Fahnen geschrieben hatten, bekamen die Mehrheit in der Nationalversammlung. In der Weimarer Reichsverfassung erhielten Frauen die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie Männer, was vor allem das Wahlrecht bedeutete, eine Voraussetzung für die Ausübung des Richteramtes. Nach Artikel 128 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung

sung waren „alle Staatsbürger ohne Unterschied [...] nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu öffentlichen Ämtern zuzulassen“. In Abs. 2 hieß es: „Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt.“ Im Jahr 1919 erlaubten daher mehr Staaten der neuen Demokratie Frauen, das erste Staatsexamen abzulegen und später auch am juristischen Vorbereitungsdienst teilzunehmen, der zum zweiten Staatsexamen führt. Doch die Frauen mussten sich diese Rechte schrittweise erkämpfen.⁹ Zusätzlich wurden damals Stimmen laut, die sich gegen die Überbelegung des Juristenberufs wandten, und Frauen wurden als unerwünschte Konkurrenz gesehen.

Erst auf Druck der weiblichen Abgeordneten im neuen Parlament, unterstützt von Frauen des Deutschen Juristinnenvereins, der 1914 von einigen der ersten Juristinnen gegründet worden war,¹⁰ wurde 1922 ein spezielles „Gesetz über die Zulassung von Frauen zu den Ämtern und Berufen in der Rechtspflege“ verabschiedet, das Frauen das Recht gab, als Richterinnen und Rechtsanwältinnen zugelassen zu werden. Die erste Rechtsanwältin wurde Maria Otto in München im Dezember 1922 – mit einer Sondergenehmigung, da sie die formalen Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllte.¹¹ Sie hatte die zweite Phase der juristischen Ausbildung, die Referendanzzeit mit der praktischen Ausbildung in verschiedenen juristischen Tätigkeitsfeldern, nicht durchlaufen.

1.2 Die 1920er Jahre

Die Zahl derer, die dieses neu gewonnene Recht in Anspruch nahmen, blieb jedoch verschwindend gering.¹² Das patriarchalische Familienrecht, das 1900 im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in Kraft getreten war, und die wirtschaftliche Notlage durch die hohen Reparationszahlungen, die Deutschland nach dem Krieg zu leisten hatte und die zu einer Hyperinflation führten,¹³ in Verbindung mit der drohenden Weltwirtschaftskrise, schufen ein feindliches Umfeld für die beruflichen Ambitionen von Frauen. 1921 hatte das Reichsgericht in seiner Funktion als Hüter der Verfassung die Verfassungswidrigkeit einer bis dahin für Beamtinnen geltenden Zölibatsklausel festgestellt.¹⁴ Nur unverheiratete Frauen konnten Beamtinnen werden und sein. Doch schon zwei Jahre später wurde der Artikel 128 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung ausgehöhlt: Die Personalabbauverordnung vom 27. Oktober 1923 ermächtigte die Reichsregierung, Beamtinnen jederzeit zum Monatsende zu entlassen, wenn sie verheiratet waren oder ein außereheliches Kind hatten.¹⁵

Die erste deutsche Richterin war Maria Johanna Hagemeyer (1896–1991 in Bonn). Sie legte im Oktober 1924 ihr zweites Staatsexamen ab, arbeitete dann als Assistentin im preußischen Justizministerium, wurde im Mai 1927 als erste Frau in Preußen zur Gerichtsassessorin ernannt und erhielt dann 1928 eine feste Stelle als Richterin in Bonn. Nach ihr wurden 1929 Gertrud Cichorius in Chemnitz, Gertrud May in Leipzig, Else Samulon in Berlin und Elisabeth Krumme in Essen zu Richterinnen ernannt, 1930 folgten Marie Hurtig in Chemnitz, Marie Munk in Berlin und Hedwig Brann-Frank in Frankfurt.¹⁶

Zahlenmäßig blieb es also bei sehr wenigen Frauen, die in der Rechtswissenschaft tätig waren. Dies zeigt auch die Entwicklung der Anzahl der Jurastudentinnen: 1914 studierten 51 Frauen von insgesamt 9.003 Jurastudierenden Jura. Das entsprach 0,6 Prozent der Jurastudierenden und 1,4 Prozent der Frauen an deutschen Universitäten. Im Jahr 1917 studierten 74 Frauen Jura, 1919 waren es

450 (2,6 Prozent) von insgesamt 17.224 Jurastudierenden.¹⁷ Im Jahr 1933 lag die Zahl der Frauen, die Jura studierten, ebenfalls bei 400 bis 500 (2 bis 3 Prozent der Jurastudierenden), während der Frauenanteil an den deutschen Universitäten bei 6 Prozent lag.¹⁸

Im Jahr 1930 gab es 74 Frauen im Justizdienst – 66 von ihnen als Gerichtsassessoren in nicht-ständigen Positionen – bei einer Gesamtzahl von über 10.000 Richtern.¹⁹ Im Jahr 1933 gab es 23 Richterinnen mit festen Stellen.²⁰ Der Gesamtanteil der Frauen in der Justiz betrug 0,3 Prozent. Von den 18.766 zugelassenen Rechtsanwälten waren 252 (1,3 %) Frauen.²¹ Es gibt keine Hinweise auf weibliche Staatsanwälte. Die Staatsanwaltschaft galt als harter Job für harte Männer,²² und es gibt keine statistischen Daten über die ersten Juristinnen in anderen Funktionen, z.B. in anderen Positionen des öffentlichen Dienstes.

Die Situation der Frauen in der Rechtswissenschaft war immer noch schwieriger als in der Justiz und im Anwaltsberuf.²³ Bis 1933 hatten einige Frauen Teilzeitstellen als Assistentinnen an Lehrstühlen der juristischen Fakultäten. Um einen Ruf auf einen Lehrstuhl zu erhalten, brauchten sie nicht nur das erste Staatsexamen und die Promotion, sondern auch das zweite große Buch, die Habilitation. Die erste, die 1888 in Zürich ein Habilitationsgesuch eingereicht hatte, war die erwähnte Emilie Kempin-Spyri. Ihr Antrag wurde aber vom Senat einstimmig abgelehnt.²⁴

Die Habilitation als Auswahlkriterium hatte sich im 19. Jahrhundert durchgesetzt. Sie galt als „Garant für den Weltrang der deutschen Wissenschaft“.²⁵ Die preußische Regierung hatte zu Beginn des 20. Jahrhunderts in einem Rundschreiben an die Universitäten gefragt, „ob es mit der gegenwärtigen Verfassung und den Interessen der Universitäten überhaupt vereinbar ist, Frauen zur wissenschaftlichen Laufbahn zuzulassen“. Die Juristische Fakultät der Universität Göttingen vertrat die Auffassung, „dass die bewaffnete akademische Jugend nicht von Frauen als Lehrerinnen und Erzieherinnen zu Männern ausgebildet werden könne“.²⁶ Nachdem 1919 die Weimarer Verfassung mit ihren neuen Gleichheitsrechten in Kraft getreten war, war der Ausschluss der Frauen von der akademischen Laufbahn rechtlich nicht mehr haltbar. Bereits 1920, noch vor dem Gesetz über die Zulassung von Frauen zu Ämtern und Berufen in der Rechtspflege, eröffnete ein Erlass des Wissenschaftsministeriums Frauen in Preußen die Möglichkeit der Habilitation und damit den Zugang zu einer universitären Lehrstätigkeit.²⁷ „Allerdings waren die Anforderungen für Frauen, die sich habilitieren wollten, höher als für ihre männlichen Kollegen. [...] In die traditionsreichen juristischen Fakultäten wagte von Anfang an kaum eine Frau den Vorstoß, denn es war absehbar, dass die Juristen noch weniger als andere Fakultäten daran dachten, Kolleginnen in ihre Reihen aufzunehmen.“²⁸ Else Koffka erhielt als erste Frau in Deutschland im Sommersemester 1931 einen Lehrauftrag an der Universität Rostock, dann Richteramtsassistentenstellen in Berlin, 1931 eine volle Assistentenstelle mit einem befristeten Lehrauftrag für strafrechtliche Übungen. Dies löste Empörung aus. Beim Justizministerium ging ein anonym Brief ein: „Weibliche Justiz! Es ist geradezu ein Skandal, dass eine Assessorin ernannt wurde. Die Studenten müssen unwillkürlich auf die Idee kommen, dass alle männlichen Beisitzer minderwertig sind, denn es gibt viele Tausend mehr von ihnen als weibliche.“²⁹

Die erste Frau, die sich habilitierte und die *venia legendi* erhielt, war 1932 Magdalene Schoch, die seit 1920 als Assistentin von Albrecht Mendelssohn-Bartholdy an der Universität Hamburg tätig war, einem Enkel des berühmten Komponisten. Sie war auf internationa-

les, englisches und amerikanisches Recht und Rechtsvergleichung spezialisiert und leitete als solche auch eine Abteilung am Institut für Auslandsbeziehungen, das von Mendelssohn-Bartholdy im Gefolge der Pariser Friedenskonferenz mitbegründet worden war. Einen Lehrstuhl in Deutschland hat sie aber nie bekommen. Ihr Leben ist inzwischen gut dokumentiert.³⁰

Keine andere Juristin hat bis Kriegsende die Habilitation und keine einen Lehrstuhl erhalten. Gerda Krüger hatte sich 1937 an der historischen Fakultät um die Habilitation beworben, bekam sie aber nicht, weil die Arbeit als zu juristisch galt. Nach dem Zweiten Weltkrieg bekam sie schließlich 1946 an der Juristischen Fakultät in Göttingen die *venia legendi*, durfte aber nur den Titel führen und erhielt erst 1962 nach einem zehnjährigen Rechtsstreit bis zum Obergerverwaltungsgericht die Lehrbefugnis als Restitutionsmaßnahme.³¹

In einem Bericht von 1929 über „den weiblichen Rechtsanwalt“ heißt es: *„Der Weg der Anwältinnen ist oft als ein Leidensweg beschrieben worden, und das zu Recht. Kein Beruf musste von Frauen so hart erkämpft werden wie dieser.“*³² Auch die Kurzbiographien der ersten Juristinnen, die im Internet zu finden sind, zeigen ihre vielfältigen Probleme, die zu häufigen Berufswechseln führten:

Ein Beispiel ist die bereits erwähnte Marie Munk (1885 in Berlin – 1978 in Cambridge/Massachusetts, USA), die ab 1907 Jura studierte, 1911 in Heidelberg promovierte, dann – weil der Zugang zum Anwaltsberuf noch verschlossen war – als Assistentin in einer Anwaltskanzlei und bei einer Rechtsberatungsstelle für Frauen arbeitete. Sie unterrichtete Jura an der Städtischen Frauenschule München, arbeitete während des Krieges für das Deutsche Rote Kreuz und den Nationalen Frauendienst, legte im Januar 1920 ihr erstes juristisches Examen mit der Note „gut“ ab, arbeitete dann als juristische Assistentin in einer Mineralölgesellschaft, bevor sie in den hart erkämpften Vorbereitungsdienst eintreten konnte. Im Januar 1924 legte sie als erste Frau in Preußen das Assessorexamen ab. Sie wurde Beraterin des preußischen Justizministers, aber wenige Monate später aufgrund der desolaten Haushaltslage entlassen. 1924 erhielt sie als eine der ersten Frauen in Deutschland die Zulassung als Rechtsanwältin und wurde 1929 in die Berliner Justiz berufen, 1933 wegen nicht-arischer Abstammung entlassen. 1936 emigrierte sie in die USA, übernahm verschiedene Lehr- und Forschungsaufgaben, legte 1943, wohl als erste deutsche Juristin in den USA, das Anwaltsexamen ab, wurde 1944 als Anwältin zugelassen, fand aber keine Anstellung in einer Kanzlei, übernahm wieder verschiedene Tätigkeiten und lehrte [vielleicht] ab 1953 in Harvard.³³

Dass Frauen genauso gut juristische Arbeit leisten können wie Männer, zeigt sich am schönsten in der Beurteilung, die Clara Daus, ebenfalls Jüdin, als erste weibliche Rechtsreferendarin in Hamburg während ihrer Ausbildungszeit am Straßengericht erhielt. Sie ist von Richter Behrends geschrieben und auf den 27. Januar 1923 datiert.

*„Im persönlichen Umgang durch ihr bescheidenes und echt weibliches Auftreten, im dienstlichen Verkehr durch Sachlichkeit und Klarheit ausgezeichnet, hat sie alle auf den ersten weiblichen Referendar gerichteten Erwartungen in angenehmster und erfreulicher Weise erfüllt. Auffassungsfähigkeit und Sorgfalt auch im Kleinen, so bei der Protokollführung, zeichnen sie vor den meisten ihrer männlichen Vorgänger aus; dazu kommen gute Kenntnisse und ein ersichtliches Bestreben, diese und ihre Lebenserfahrungen bei jeder Gelegenheit zu erweitern. Die Zeit ihrer Tätigkeit am Schöffengericht X [in Hamburg] war daher auch für mich als ausbildenden Richter voller Anregungen.“*³⁴

Die in den Jahrzehnten zuvor geäußerten Zweifel an der Eignung von Frauen für die Jurisprudenz waren damit zwar widerlegt, aber nicht ausgeräumt, Frauen stießen noch jahrzehntelang auf Vorbehalte. Es kam aber noch schlimmer: Die ersten Juristinnen, die sich ihr Jurastudium, ihre beiden Staatsexamina und ihre juristische Karriere in Deutschland – oft in noch höherem Alter – hart erkämpft hatten, verloren das alles wenige Jahre später wieder.

Im Jahr 1929 wurde die Welt vom Schwarzen Freitag getroffen, der zur Großen Depression mit enorm hoher Arbeitslosigkeit führte, die zusammen mit dem Antisemitismus, der Europa in den Jahrzehnten zuvor durchdrungen hatte, den Boden für das NS-Regime bereitete. Die NSDAP wurde 1920 in München gegründet, Hitler wurde 1921 Parteivorsitzender, und im folgenden Jahrzehnt breitete sich die NSDAP immer weiter aus.

1.3 Die Situation der Juden im deutschen Rechtsleben vor 1933

Die deutschen Juden³⁵ waren überwiegend städtisch und bildungsorientiert, und im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde im jüdischen Bürgertum auch Mädchen zunehmend die Möglichkeit zu einer höheren Bildung gegeben.³⁶ Jura war für Juden ein bevorzugtes Fach, da sie historisch von vielen Berufen ausgeschlossen wurden und in der religiösen Tradition das Studium der Thora und die Auslegung ihrer Regeln tief verwurzelt waren.³⁷ Daher waren Juristen jüdischer Abstammung im juristischen Bereich überrepräsentiert. „Während der Anteil der Juden an der Bevölkerung des Deutschen Reiches³⁸ 0,9 Prozent betrug, lag der Anteil der jüdischen Studenten an den deutschen Universitäten 1930 bei 4,3 Prozent (mit großen Unterschieden zwischen den Universitäten: während der Anteil in Berlin 10,7 Prozent betrug, lag er in Münster nur bei 0,5 Prozent)“.³⁹ Im Studienjahr 1929/30 machten jüdische Frauen 7,1 Prozent der Studentinnen insgesamt, aber 15,8 Prozent der Jurastudentinnen aus.

Im Jahr 1930 waren 4.394 (22 Prozent) von rund 19.500 zugelassenen Anwälten, im preußischen Teil Deutschlands sogar 29 Prozent⁴⁰, jüdischer Abstammung und in Berlin hatten 60 Prozent der zugelassenen Anwälte mindestens einen jüdischen Großelternanteil (sogenannte „Vierteljuden“).⁴¹

Unter den ersten Juristinnen war der Anteil der Jüdinnen oder Frauen jüdischer Herkunft sehr hoch. Er wurde auf 25 Prozent geschätzt. Im Vergleich dazu lag der jüdische Anteil an der Gesamtbevölkerung im Deutschen Reich bei nicht einmal einem Prozent.

Bis zum Ende der Weimarer Republik im Jahr 1933 leisteten Juden und Personen jüdischer Abstammung einen sehr bedeutenden Beitrag zum deutschen Hochschulleben: Der Anteil jüdischer Akademiker und jüdischer Studenten übertraf im Verhältnis den der Juden in Deutschland insgesamt bei weitem. 34 (=26%) der 132 Jura-professoren waren jüdischer Abstammung“.⁴² Zimmermann schreibt in seinem Buch „Jurists Uprooted“ über die nach England ausgewanderten deutschen Juristen: *„Den nachhaltigsten Einfluss auf die deutsche Rechtskultur übten jedoch die jüdischen oder jüdisch stämmigen Rechtswissenschaftler aus. Ihre relative Bedeutung innerhalb der akademischen Gemeinschaft lässt sich beispielsweise an der Festschrift ablesen, die von den deutschen juristischen Fakultäten anlässlich des fünfzigjährigen Bestehens des Reichsgerichts [1929] herausgegeben wurde. [...] Sechzehn der einundsiebzig Autoren, also 23 Prozent, waren jüdischer Abstammung.“*⁴³ Natürlich waren alle Männer.

2. 1933–1945

Am 30. Januar 1933 wurde Hitler zum Reichskanzler ernannt, und in den folgenden Wochen, die vom nationalsozialistischen Terror geprägt waren, schränkte Reichspräsident Hindenburg die politischen und demokratischen Rechte durch Notverordnungen ein, wodurch die Grundrechte de facto außer Kraft gesetzt wurden. Mit dem so genannten Ermächtigungsgesetz, das der neue Reichstag am 23. März 1933 mit Zweidrittelmehrheit verabschiedete, wurde die in der Weimarer Verfassung verankerte alleinige Gesetzgebungskompetenz des Reichstags aufgehoben, und die nationalsozialistisch dominierte Regierung konnte nunmehr selbst Gesetze erlassen. Dies war der Weg zur späteren Umwandlung der parlamentarischen Demokratie der Weimarer Republik und ihrer Verfassung in eine zentralistische Diktatur, die nach dem nationalsozialistischen Führerprinzip funktionierte. Der Antisemitismus wurde von den Nationalsozialisten bald danach auf perfide Art und Weise auf die Spitze getrieben.

Die Nazis änderten die Rechtslage für Frauen und Juristinnen schnell und erließen umgehend Gesetze gegen Juden. Jüdische Juristinnen hatten also den doppelten Nachteil, Frauen und Jüdinnen zu sein, und wenn sie für linke Parteien aktiv waren, sogar einen dreifachen Nachteil.

2.1 Der Ausschluss von Juristinnen aus den juristischen Berufen

Die Zölibatsklausel für Beamtinnen war bereits 1932 wieder eingeführt worden. Unter dem Vorwand des „Doppelverdienertums“ wurden Frauen insgesamt aus dem Berufsleben gedrängt. So wurden 1933 Heiratskredite an Ehemänner nur unter der Bedingung ausbezahlt, dass die zukünftige Ehefrau, die vor der Heirat berufstätig war, ihre Erwerbstätigkeit aufgab. Das Reichsbeamten-gesetz wurde 1933 um eine Bestimmung ergänzt, wonach Beamtinnen erst ab dem 35. Lebensjahr auf Lebenszeit ernannt werden konnten; für männliche Beamte galt dies ab dem 27. Lebensjahr.⁴⁴ Ab 1934 wurde der Frauenanteil an den Universitäten auf insgesamt 10 Prozent begrenzt.⁴⁵

Die Rolle der Frau wurde im Nationalsozialismus auf die Mutterschaft reduziert, die als ideologisches Ideal ständig verherrlicht wurde. In der Propaganda des Dritten Reiches schien die einzige Daseinsberechtigung der Frau darin zu bestehen, als fürsorgliche und liebende Mutter die zukünftige Generation der deutschen, „arischen“ Rasse zu gebären und im Sinne des Nationalsozialismus zu erziehen.⁴⁶

Hitler sagte auf dem Reichsparteitag der NSDAP in Nürnberg am 8. September 1934: „Das Wort von der Frauenemanzipation ist ein nur vom jüdischen Intellekt erfundenes Wort. Wir empfinden es nicht als richtig, wenn das Weib in die Welt des Mannes eindringt, sondern

wir empfinden es als natürlich, wenn diese beiden Welten geschieden bleiben“. Die „vorbestimmte Geschlechterordnung“ sollte intakt bleiben.⁴⁷

Die Nazis huldigten einem Maskulinitätskult. Der ideale deutsche Mann entsprach dem Bild der nordischen Rasse, er war stark, körperlich fit und gesund.⁴⁸

Mit Erlass vom 29. Juni 1933 ordnete Justizminister Kerrl die Einrichtung eines paramilitärischen, so genannten Gemeinschaftslagers an, in dem Referendare nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen zum zweiten Staatsexamen durch Gestellungsbefehl einberufen wurden, um dort acht Wochen lang bis zur mündlichen Prüfung kameradschaftlich zusammenzuleben. Frauen waren davon ausgeschlossen. Etwa 20.000 junge Juristen sollen dieses Lager durchlaufen haben, darunter auch spätere prominente westdeutsche Politiker.⁴⁹ Kerrls Stellvertreter Roland Freisler, der später berühmte Blutrichter, Präsident des 1934 eingerichteten Volksgerichtshofs, eines Sondergerichts zur Verurteilung von Hochverrat, forderte, dass der deutsche Jurist der Zukunft „heldisch“ zu sein habe, im Gegensatz zum bürgerlichen oder marxistischen Juristen. Die Ausbildung der Juristen müsse die Heranbildung deutscher Mannescharaktere berücksichtigen.⁵⁰



Elisabeth Selbert, Foto: Nachlass Elisabeth Selbert

Am 22. Juli 1934 trat unter der Schirmherrschaft des neu ernannten Präsidenten des Reichsprüfungsamtes und Abteilungsleiters im Reichsjustizministerium, Otto Palandt,⁵¹ eine neue Juristenausbildungsverordnung in Kraft. Als Leitsatz wurde ihr vorangestellt: „Ziel der Ausbildung des Juristen ist die Heranziehung eines in seinem Fach gründlich vorgebildeten, charakterlich untadelhaften Dieners des Rechts, der im Volk und mit ihm lebt und ihm bei der rechtlichen Gestaltung seines Lebens ein unbestechlicher und zielsicherer Helfer und Führer sein will

und kann [...]“.⁵² Ein Landgerichtspräsident Dr. Dietrich hatte 1933 in einem Aufsatz in der DJZ geäußert: „Die Hereinnahme der Frauen in die Gerichtsbarkeit bedeutet ein schweres Unrecht gegen den Mann wie gegen die Frau selbst. Das Unrecht wider den Mann gipfelt in dem Einbruch in den altgeheiligten Grundsatz der Männlichkeit des Staates.“ Frauen sollten unter Erteilung eines Anerkennungsschreibens mit dem niedrigsten Ruhegehaltssatz „freundschaftlich entlassen“ werden. Frauen könnten zur Anwaltschaft zugelassen werden, doch sei ihnen das Auftreten in Strafsachen zu untersagen. Sie seien eben Opfer einer Zeitenwende.⁵³ Am 20. Dezember 1934 folgte schon das Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, wonach Frauen nicht mehr als Anwältinnen zugelassen werden sollten.⁵⁴ Nach der Verabschiedung der neuen Gesetze erklärte Palandt unmissverständlich, dass es „Sache des Mannes sei, das Recht zu wahren“.⁵⁵

Auf der Grundlage eines Erlasses von 1935 sollten Frauen „künftig in der richterlichen oder staatsanwaltlichen Laufbahn nicht mehr zur Anstellung gebracht werden“. 1936 wurde dem

Reichsjustizminister vom Stellvertreter des Führers mitgeteilt: „Er [der Führer] hat entschieden, dass Frauen weder Anwalt noch Richter werden sollen. Juristinnen können deshalb im Staatsdienst nur in der Verwaltung verwandt werden.“⁵⁶ Dass der Jurist ein Mann sein sollte, wurde in der „Verordnung über die Befähigung zum Richteramt, zur Staatsanwaltschaft, zum Notariat und zur Anwaltschaft“ vom 4. Januar 1939 noch einmal betont. Darin heißt es in § 5, dass sich Jurastudenten „einen Überblick über das gesamte Geistesleben der Nation verschaffen“ sollten, „wie man es von einem gebildeten deutschen Mann erwarten muss“.⁵⁷

1939 waren noch neun Juristinnen als Richterinnen tätig,⁵⁸ die übrigen Richterinnen waren von ihren richterlichen Aufgaben entbunden und in Verwaltungsämter versetzt worden. Juristinnen wurden vor allem „in frauengerechten Positionen“ eingesetzt, im Bereich der Wohlfahrtspflege in der Frauen- und Kinderfürsorge, in den NS-Frauenorganisationen und ähnlichem.⁵⁹ Einige stiegen in diesem Bereich in hohe und einflussreiche Positionen auf, die zwar als weiblich gekennzeichnet waren, ihnen aber auch darüber hinaus Einfluss geben konnten.⁶⁰ Viele arbeiteten in nicht-juristischen Berufen. Sehr wenige konnten ihre Arbeit als Anwältinnen fortsetzen, darunter Elisabeth Selbert, die gegen großen Widerstand 1934 zur Anwaltschaft zugelassen worden war. Ihr Mann war als politisch missliebige Person arbeitslos geworden. Nach dem Krieg kämpfte sie mit großem Einsatz im Parlamentarischen Rat darum, den Gleichberechtigungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 2) in das Grundgesetz aufzunehmen.⁶¹

Während des Krieges wurden Frauen – trotz des zunehmenden Mangels an Rechtsanwälten – nur zögerlich als Stellvertreterinnen für Rechtsanwälte eingesetzt. Sie konnten Anwälte sporadisch in ihren Kanzleien vertreten, fiel der Praxisinhaber aber an der Front, durften sie die Praxis nicht allein übernehmen.⁶² Trotz der eingeschränkten beruflichen Möglichkeiten studierten einige Frauen dennoch Jura und legten die beiden Staatsexamen ab. Ein Beispiel ist Wiltrud Rupp-von Brünneck (Erstes Examen 1939, Zweites 1941), die eine gewisse Nähe zur NS-Ideologie erkennen ließ, während des Krieges im Justizministerium, nach dem Krieg als Richterin und im hessischen Justizministerium tätig war und 1963 als Nachfolgerin von Erna Scheffler die zweite Richterin am Bundesverfassungsgericht wurde.⁶³ In der Rechtswissenschaft wurde, wie erwähnt, keine weitere Frau habilitiert, geschweige denn eine Professorin ernannt. Im Jahr 1938 gab es in Deutschland nur 12 Professorinnen aller Fächer.⁶⁴

2.2 Gesetze und Aktionen gegen jüdische Juristen

Zwei Monate nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten am 7. März 1933 wurde das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufs-

beamtentums mit einer Sonderregelung gegen Juden, dem so genannten Arierparagraphen in § 3 Abs. 1, verabschiedet: Beamte, die nicht arischer Herkunft sind, sind in den Ruhestand zu versetzen.

Am 1. April 1933 wurde der Boykott gegen Juden, ihre Geschäfte und Dienstleistungen ausgerufen. Am 7. April 1933 folgte das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, das Anwälte nicht arischer Abstammung (sogar sog. „Vierteljuden“ mit nur einem jüdischen Großelternteil) vom weiteren Zugang zur Anwaltschaft und von der Vertretung vor Gericht ausschloss. 1.084 verloren ihre Zulassung⁶⁵. In einer Ergänzung dieses Gesetzes von 1934 wurde Juden die Führung des Titels „Rechtsanwalt“ untersagt. Für die männlichen jüdischen Juristen, die im Ersten Weltkrieg für Deutschland gekämpft hatten, wurde jedoch zunächst eine Ausnahme gemacht (Frontkämpferprivileg)⁶⁶. Sie konnten im Staatsdienst bleiben und ihren Beruf bis 1938 weiter ausüben, eine Möglichkeit, die Frauen verschlossen war. Von 38 jüdischen Anwältinnen wurde 36 die Zulassung sofort entzogen. Innerhalb eines Jahres erhielten bis auf wenige Ausnahmen alle jüdischen Juristinnen ein Berufsverbot und wurden damit ihrer Existenzgrundlage beraubt. Keine der jüdischen Juristinnen konnte nach 1938 praktizieren, mit einer Ausnahme, die aus Gründen der Zweckmäßigkeit erfolgte, für Dr. Hanna Katz, die Spezialistin für Markenrecht und Sekretärin der Internationalen Gesellschaft für Weltmarkenrecht war. Hätte sie ihre Position aufgeben müssen, wäre diese den Briten zu gefallen, was für die deutsche Wirtschaft ein herber Verlust gewesen wäre.⁶⁷ Manche Frauen halfen ihrem nicht-jüdischen Mann im Backoffice der Anwaltskanzlei.⁶⁸

Das Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 in Verbindung mit einer Durchführungsverordnung begrenzte die Neueinschreibung jüdischer Studenten auf 1,5 Prozent, sofern die Gesamtzahl der jüdischen Studenten 5 Prozent nicht überstieg. Infolgedessen sank der Anteil der männlichen jüdischen Studenten von 2.698 im Sommersemester 1932 auf 486 im Sommersemester 1934 und der Anteil der weiblichen jüdischen Studenten von 1.252 auf 170.⁶⁹

Bereits im Frühjahr 1933 forderte der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen BNSDJ⁷⁰, dass alle Juden aus jeder Form des Rechtslebens vollständig entfernt werden müssten, und wollte damit Konkurrenten loswerden, die auch als Anhänger der Weimarer Republik, engagierte Demokraten, Sozialisten oder Pazifisten verhasst waren.

Als Folge des Reichsbürgergesetzes von 1935 wurden schließlich alle jüdischen Richter, auch die wenigen Richterinnen, und alle jüdischen Staatsanwälte in den Ruhestand geschickt. § 5 der Durchführungsverordnung zum Rechtsberatungsmissbrauchsgesetz vom 13. Dezember 1935 schloss Juden sogar von der Zulassung als Rechtsbeistand bzw. als Rechtsanwaltsgehilfen aus.



Erna Scheffler als Verfassungsrichterin, Foto: Simon Müller, Bundesarchiv B 237 Bild-017 Bild-017

Am 3. und 4. Oktober 1936 trafen sich mehr als 100 Hochschul-lehrer der Nationalsozialistischen Juristenvereinigung zu einer Tagung „Judentum in der Rechtswissenschaft“ mit dem Ziel, den „jüdischen Geist“ in der deutschen Rechtswissenschaft zu definieren, zu erkennen und zu beseitigen.⁷¹ Anfang 1938 gab es noch 1.753 Juden unter den 17.360 Anwälten im Reich.⁷² Im September des Jahres wurde aber auch die Frontkämpferklausel abgeschafft, und alle jüdischen Anwälte mussten aufhören zu praktizieren. Nur wenige erhielten die Erlaubnis, als Rechtsbeistände für Juden zu arbeiten.⁷³ Die jüdischen Juristinnen, die zu der Zeit noch in Deutschland lebten, arbeiteten hauptsächlich für jüdische Wohlfahrtsorganisationen.

Die Pogrome vom November 1938 (auch Reichskristallnacht genannt, da Fenster und Schaufenster jüdischen Eigentums eingeschlagen wurden) markierten den Übergang von der Diskriminierung der deutschen Juden ab 1933 zu ihrer systematischen Vertreibung und Unterdrückung. Drei Jahre später begann der Holocaust, die Auslöschung allen jüdischen Lebens in Europa. In den folgenden vier Jahren bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs wurden sechs Millionen europäische Juden getötet.

2.3 Die Folgen

Ein Teil der jüdischen Juristen entschloss sich nach dem Berufsverbot 1933 und vor Kriegsbeginn zur Auswanderung, Frauen mit ihren Ehemännern und einige auch allein, obwohl nicht alle ihre Auswanderungspläne verwirklichen konnten, vor allem in den späteren 1930er Jahren aufgrund zunehmender Einwanderungsbeschränkungen vieler Länder und des Verlustes der persönlichen Mittel zur Bezahlung der Reise. Einige zogen es vor, bei Familienangehörigen in Deutschland zu bleiben. Insgesamt gelang etwa 500.000 Menschen, mehr als 90 Prozent von ihnen Juden im Sinne der nationalsozialistischen Rassengesetze, die Flucht aus dem Deutschen Reich, aus Österreich und dem deutschsprachigen Teil der Tschechoslowakei. Viele von ihnen gelangten, oft unter abenteuerlichen Umständen, in die Vereinigten Staaten,⁷⁴ und etwa 150.000 nach England. Sie wurden nicht alle willkommen geheißen, einige wurden interniert, andere deportiert.⁷⁵ Es gibt keine genaue Schätzung darüber, wie viele von ihnen Juristen waren.

Es war schwierig, in anderen Ländern zu praktizieren. Die deutsche juristische Qualifikation hatte in den Gastländern keinen Wert. Zu unterschiedlich waren die Rechtssysteme, insbesondere die Kluft zwischen dem Common Law und der kontinentaleuropäischen Rechtswissenschaft. Die emigrierten Juristen mussten eine neue Ausbildung erwerben und benötigten in vielen Ländern zusätzlich die Staatsbürgerschaft, die erst nach Jahren erworben werden konnte. Die schwierigen Lebensbedingungen in einem fremden Land

lasteten schwer auf ihnen. Sie hatten ihr gesamtes Hab und Gut verloren oder mussten es zurücklassen. Sie kämpften mit Sprachproblemen. Viele – vor allem die männlichen Juristen – hatten in der Schule zwar Latein, aber kein Englisch, geschweige denn Spanisch gelernt. Viele arbeiteten in schlecht bezahlten ungelernten Jobs, um ihr Leben zu finanzieren. Die meisten von den jüdischen Juristinnen und Juristen, denen die Flucht nach England gelang, studierten an der London School of Economics. Einige wurden Barristers (Gerichtsanwälte), einige wenige Solicitors (Geschäftsanwälte).

Ein großer Teil der in Deutschland verbliebenen jüdischen Juristinnen wurde im Holocaust systematisch ermordet. Einige überlebten in Verstecken.

Die juristischen Bibliotheken wurden von jüdischen Publikationen „gesäubert“, und durch ein Zitierverbot für jüdische Autoren wurde ein wichtiger Teil der Rechtswissenschaft nicht mehr rezipiert und damit unsichtbar. Es ist nicht zu ermessen, was die deutsche Rechtswissenschaft durch die Vertreibung und Auslöschung des jüdischen Teils ihrer Juristen verloren hat. Es war ein unersetzlicher Braindrain und eine nicht ausgleichbare Zerstörung von geistigem Gut.⁷⁶

3. Nach dem Krieg

Nach dem Krieg wurden die Juristinnen in Deutschland zunächst oft als „Platzhalter“ für Männer eingesetzt, die im Krieg gefallen oder in Kriegsgefangenschaft waren oder die

keinen „Persilschein“ erhalten hatten und aufgrund ihrer nationalsozialistischen Vergangenheit nicht mehr im öffentlichen Dienst arbeiten konnten. Die wenigen Juristinnen, die es noch gab, konnten wieder zur Anwaltschaft zugelassen werden und wurden vor allem aus demografischer Notwendigkeit in Justiz und Verwaltung eingestellt, allerdings oft nur befristet und auf schlechter bezahlten Stellen als Männer.⁷⁷ Als wieder mehr Männer zur Verfügung standen, kam es vor, dass Frauen ausscheiden mussten oder in den Eingangsbesoldungsgruppen sitzen blieben und Männer in ihrer Laufbahn an ihnen vorbeizogen. Männliche Richter, auch die mit NS-Vergangenheit, von denen viele großzügig entnazifiziert worden waren, setzten ihre Laufbahn fast nahtlos fort.⁷⁸

Zwar wurde bei der Gründung der Bundesgerichte jeweils eine Richterin als Alibifrau ernannt, doch änderte sich dieser Anteil lange Zeit nicht, und Frauen stiegen nur langsam in Beförderungspositionen an den Gerichten der ersten und zweiten Instanz auf. Noch 1950 enthielt die provisorische Fassung des neuen Beamtengesetzes wieder oder weiterhin die so genannte Zölibatsklausel, wonach Frauen wegen Heirat entlassen werden konnten, weil sie dann wirtschaftlich abgesichert seien. Nach der Abschaffung der Zölibatsklausel setzten in der restaurativen Atmosphäre der Adenauer-Ära,



Erna Proskauer 1988, Foto: Aktives Museum, Berlin

in der ein konservatives Familienbild vorherrschte, die abfälligen Diskussionen über Doppelverdiener wieder ein.

Nur wenige der emigrierten Juristinnen remigrierten. Es ist bedrückend, dass jüdische Juristinnen nach dem Krieg Probleme hatten, Wiedergutmachung oder Restitution zu erhalten.⁷⁹ Erna Proskauer, die Anfang der 1930er Jahre Richterin werden wollte und bis 1933 als Hilfsrichterin eingesetzt war, kämpfte nach dem Krieg jahrelang um ihre Wiedereinstellung in den Justizdienst. In letzter Instanz unterlag sie. Es wurde entschieden, dass sie die Ernennung zur Richterin auf Lebenszeit auch damals wegen der Zölibatsklausel nicht erhalten hätte, da sie verheiratet und damit abgesichert war.⁸⁰ Auch die oben erwähnte Else Koffka bekam trotz ihrer Diskriminierung während der NS-Zeit keine Chance, als Richterin zu arbeiten, als in Berlin nach 1946 Juristen vorübergehend auf Richterämter berufen wurden, um den Mangel an Richtern auszugleichen.

Gertrud Schubart-Fikentscher⁸¹ war die erste deutsche Frau, die sich nach dem Krieg 1946 habilitierte und einen Lehrstuhl in Leipzig in der neu gegründeten DDR erhielt; in Westdeutschland dauerte es bis 1965, bis Anne-Eva Brauneck einen Lehrstuhl bekam.⁸² Magdalene Schoch, die erste habilitierte Frau in Deutschland, Schülerin von Mendelssohn-Bartholdy, selbst Nicht-Jüdin, war eine erklärte Gegnerin des Regimes gewesen. Sie verweigerte den Hitlergruß und hielt sich nicht an das Verbot, Publikationen jüdischer Autoren zu zitieren. Als sie 1937 unter Druck gesetzt wurde, der NSDAP beizutreten, kündigte sie ihre Stelle als Leiterin einer Abteilung am Institut für Auslandsbeziehungen an der Universität in Hamburg und emigrierte in die Vereinigten Staaten. Von 1946 bis 1966 arbeitete sie als Expertin für internationales und ausländisches Recht in leitenden Positionen im US-Justizministerium und als Anwältin in Washington, zuletzt 1952 als Mitglied des Obersten Gerichtshofs der USA. Nach dem Krieg wurde ihr in Deutschland zunächst die Restitution verweigert, da sie freiwillig um ihre Entlassung gebeten habe. Dies ist eine weitere von vielen anderen ähnlichen Entscheidungen, die auf juristischen Formalitäten beruhten und heute auf Unglauben und Unverständnis stoßen, da alte Nazis häufig ohne Probleme in ihre Stellen wieder eingesetzt wurden.⁸³

4. Biographien

4.1 Quellen

Woher stammen unsere Kenntnisse über die frühen Juristinnen und unter ihnen die jüdischen Juristinnen, die in ihrem Leben und ihren beruflichen Möglichkeiten vom Nationalsozialismus so schwer

getroffen wurden? In den 1970er Jahren wurden Leben, Werk und Rolle jüdischer Juristen, das nationalsozialistische Unrecht in Recht und Justiz verstärkt erforscht. Inzwischen ist die deutsche und ausländische Literatur über Juristen jüdischer Herkunft nicht mehr zu überblicken. Das meiste ist jedoch von Männern über Männer geschrieben worden. Göppinger hat mehr als 500 Kurzporträts jüdischer Juristen gesammelt,⁸⁴ obwohl es einige Tausend gegeben hat. Nur 22 Frauen sind enthalten.⁸⁵ Breunung/Walter befassen sich in der ersten Veröffentlichung ihres erweiterten Forschungsprojekts über emigrierte Rechtswissenschaftler mit 24 männlichen Juristen,⁸⁶

entsprechend betrifft auch der 2004 erschienene Sammelband von Beatson/Zimmermann über nach Großbritannien emigrierte Juristen deutscher Sprache schwerpunktmäßig männliche Juristen.⁸⁷

In den 1980er Jahren setzte sich die zweite Frauenbewegung das Ziel, die Geschichte wichtiger Frauen aufzuarbeiten, um Frauen und ihre Leistungen sichtbar zu machen. Sie sammelten die verfügbaren Informationen, führten Interviews, gingen in Archive, veröffentlichten Artikel und so wurde auch die Geschichte der jüdischen Juristinnen nach und nach dokumentiert.

Marion Röwekamp hat ein Lexikon über Juristinnen, ihr Leben und ihre Arbeit mit 150 Porträts früher Juristinnen zusammengestellt, darunter einige Porträts jüdischer Juristinnen.⁸⁸ Oda Cordes hat sich mit den „ersten deutschen Juristinnen und ihren Reformforderungen in der Weimarer Republik“ beschäftigt.⁸⁹ Simone Ladwig-Winters hat weitere Biografien jüdischer Juristinnen dokumentiert und sich ausführlich mit ihrem Leben und Wirken, ihren Min-

derheitserfahrungen und der Diskriminierung von Frauen befasst.⁹⁰ Sie hat für die Rechtsanwaltskammer Berlin in einem voluminösen Band zum Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Berlin nach 1933⁹¹ ein umfassendes biografisches Verzeichnis der Berliner Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen jüdischer Herkunft angelegt. Anfang 1933 waren 19 jüdische Rechtsanwältinnen in Berlin zugelassen, nur 14 nicht jüdische, nach 1933 konnten nur noch 15 Anwältinnen praktizieren, darunter die erwähnte Hanna Katz als einzige jüdische. Simone Ladwig-Winters hat auch mit der Bundesrechtsanwaltskammer eine Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ erstellt, begleitet von einem Band über die Schicksale jüdischer Anwälte in Deutschland nach 1933⁹². In den ausführlichen Registern finden sich z.B. in Köln vier jüdische Anwältinnen, in München zwei (von 225 Anwälten), in Leipzig eine, in vielen der aufgeführten Städte keine. 2019 hat der Deutsche Juristinnenbund eine besondere Ausstellung über „Jüdische Juristinnen und Juristinnen jüdischer Herkunft“ auf den Weg gebracht, „die 17 Frauen porträtiert, die stellvertretend für viele andere jüdische Juristinnen oder Juristinnen der ersten Generation



Magdalene Schoch um 1925, Foto: Aktives Museum, Berlin

von Juristinnen stehen, die von den Nationalsozialisten als Jüdinnen verfolgt wurden“.⁹³ In einer Presseerklärung zur Ausstellung heißt es: „Die Juristinnen haben eine wichtige Rolle bei der Entwicklung des juristischen Berufsstandes in Deutschland gespielt. Ihre Biografien zeigen, wie jüdisches Leben in Deutschland war – und heute sein könnte –, welchen Anteil jüdische Juristinnen beim Entstehen des Feldes der sozialen Arbeit hatten und welchen Anteil beim Kampf der Frauen um gleiche Rechte in der Weimarer Republik. Die Geschichte der Juristinnen ist nicht nur eine Berufs-, sondern auch eine Demokratiegeschichte und ein Teil der deutschen jüdischen Geschichte.“⁹⁴

Inzwischen sind auch mehrere ausführliche Biographien veröffentlicht worden, z.B. von Röwekamp und Cordes über Munk⁹⁵, Misselwitz über Hilger⁹⁶, Hansen über Scheffler,⁹⁷ und Michl über Rupp-von Brünneck.⁹⁸ Viele der Juristinnen haben einen biographischen Eintrag in Wikipedia⁹⁹ und die jüdischen Juristinnen sind auch im Jewish Women's Archive und in der Zentralen Datenbank Yad Vashem verzeichnet.¹⁰⁰

4.2 Kurze biografische Notizen

Im Folgenden werden kurze biographische Notizen zu einigen Juristinnen jüdischer Herkunft aufgeführt, die ihren schwierigen Berufsweg und die vielschichtigen Geschichten jüdischer Frauen im Dritten Reich, ihre Probleme und Leiden skizzenhaft verdeutlichen. Sie können jedoch nicht das gesamte Spektrum der Unterdrückung und Verfolgung repräsentieren und bei weitem nicht allen gerecht werden.

Jüdische Juristinnen

Tod durch Selbstmord

Clara Israel¹⁰¹ (1876 Berlin – 1942 Berlin)
1929 erste weibliche Richterin, nach Entlassung ab 1933 Jüdischer Heimpflegeverein
Selbstmord durch Vergiftung aufgrund drohender Abschiebung
Dr. Lucy Nelly Liefmann (1884 Frankfurt – 1942 Frankfurt)
1918 erste Frau mit Promotion in Rechtswissenschaften an der Universität Frankfurt a.M.
Wohlfahrtspflege, Ausbildung der ehrenamtlichen Armen- und Waisenhelferinnen in Frankfurt
1933 als Jüdin und Sozialdemokratin entlassen.¹⁰²

In Konzentrationslagern ermordet

Clara Daus¹⁰³ (1899 Hamburg – 1942 KZ Auschwitz)
1926 zweites Examen, Juristin in der Hamburger Verwaltung beim Wohlfahrtsamt (1926–1927), Jugendamt (1927–1931) und bei der Finanzdeputation (1931–1933)
Nach 1933 Sorgearbeit für ihre Familie, Emigration gescheitert
Ella Kessler-Reis (1899 Stuttgart – 1944 KZ Auschwitz)
1932 Rechtsanwältin in Stuttgart
Seit 1933 führende Position beim jüdischen Wohlfahrtsverband
Elisabeth Kohn (1902 München – 1941 Litauen)
1928 Rechtsanwältin in München
vertrat in der SPD Interessen jüdischer Bürger, Mitbegründerin der Roten Hilfe

1933 Berufsverbot, in ein Vernichtungslager in Litauen deportiert, dort ermordet.¹⁰⁴

Dr. Erica Sinauer (1889 Freiburg – 8.3.1945 KZ Auschwitz)
(fiktives Datum für alle, deren Todesdatum dort nicht bekannt ist)
1927 Rechtsanwältin, Rechtshistorikerin, Assistentin am rechtshistorischen Institut in Freiburg
1928 Promotion
1933 Arbeit an der Habilitation, zum Sachsenspiegel und Mitarbeit an den Monumenta Germaniae Historica
1940 Internierungslager Gurs/Frankreich
1942 Deportation nach Auschwitz

Emigriert

Dr. Margarete Berent¹⁰⁵ (1887 Berlin – 1965 New York)
1913 Promotion in Erlangen
1919–1933 Lehrtätigkeit in Familien- und Jugendrecht
1925 Erste Rechtsanwältin in Preußen, in Berlin, 1926 Gründungsmitglied des Deutschen Akademikerinnenbundes
1933 Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe, Leiterin der Abteilung für Frauenfragen
1939 Emigration nach Chile, 1941 New York, neues Jurastudium
1949 Rechtsanwältin in New York, 1956 bis 1965 in der Rechtsabteilung der Stadtverwaltung von New York
Dr. Brigitte Bodenheimer, geb. Levy (1912 Berlin – 1991 Davis/Kalifornien)
1934 Promotion in Heidelberg, Emigration
1937 Bachelor of Law in Washington, 1946 Associate Professor, 1951 Professorin Universität von Utah
Dr. Hedwig Sara Brann-Frank (1899 Frankfurt – 1978 Chicago)
1938 Emigriert nach Palästina, 1939 New York, neues Jurastudium, 1945 Rechtsanwältin in Chicago
Ruth Ehrlich, geb. Zucker (1907 Essen – 2007 Philadelphia)
1932 Rechtsreferendarin, 1934–1941 tätig in der Familienfürsorge der Jüdischen Gemeinde in Berlin
1941 Emigration in die USA, neues Jurastudium 1958–1961, 1962 Zulassung als Rechtsanwältin in Chicago
Dr. Edith Kosterlitz geb. Dosmar (1904 Mönchengladbach – 1994 New York)
1933 Ausschluss vom zweiten Examen, Emigration nach Belgien
1935–1940 Arbeit in einer Anwaltskanzlei, 1940–1943 aktiv im Untergrund
1945–1947 Leiterin des „Comité Israelite des Victimes des Lois Raciales“ in Brüssel
1947 Emigration in die USA, 1948 Arbeit bei der UNO, später in führenden Positionen

Remigration

Nora Platiel geb. Block (1896 Bochum – 1979 Kassel)
konnte die Schule nicht abschließen, arbeitete als Sekretärin, während des 1. Weltkriegs im Kriegshilfsdienst in Rumänien, dann bei der Frauenrechtlerin Helene Stöcker, die sie überzeugte, die Schule zu beenden, und sie studierte Jura. 1922 Mitglied der SPD, aktiv in der Roten Hilfe
1931 erste Rechtsanwältin in Bochum
1933 Flucht nach Paris, Arbeit im Comité d'assistance aux réfugiés, 1940 interniert im Lager Gurs

1942 Flucht in die Schweiz, Arbeit für das Arbeiterhilfswerk
 1949 Rückkehr nach Kassel, Richterin und später Vorsitzende
 Richterin an einer Entschädigungs-/Restitutionskammer
 1954–1966 Mitglied des Hessischen Landtags für die SPD
Dr. Käthe Manasse geb. Loewy (1905 Berlin – 1994 Hamburg)
 1920 Promotion
 1932/33 Gerichtsassessorin in Berlin
 1938 Emigration nach Palästina
 1949 Rückkehr nach Hamburg, Mitarbeiterin im Amt für
 Wiedergutmachung
 1952 Richterin, 1962 Vorsitzende Richterin
Dr. Martha Mosse (1884 Berlin – 1977 Berlin)
 1920 Beförderung, 1926 Polizeirätin
 1933–1943 Arbeit für die jüdische Gemeinde in Berlin,
 1939 in der Wohnberatungsstelle für Juden
 1941 Beteiligung an „Umsiedlungs“-Maßnahmen für Juden
 trotz erheblicher Vorbehalte
 1943–45 Internierung im Konzentrationslager Theresienstadt
 Nach dem Krieg von jüdischen Mitbürgern der Kollaboration
 beschuldigt, aber als Opfer des Faschismus eingestuft
 Beraterin der amerikanischen Militärregierung bei den
 Nürnberger Prozessen
 1948–1953 Polizeirätin in Berlin

Zwei derjenigen, die es geschafft haben, in Deutschland zu überleben

Alice Prausnitz (1906 Mauritius – 1996 Plön), Halbjüdin
 1933 zweites Examen, kaufmännische Angestellte, während
 des Krieges zum Kriegsdienst verpflichtet
 1945 Rechtsanwältin und später Notarin in Leipzig, Gegnerin
 des DDR-Systems, 1949 Hamburg,
 1960 erste weibliche Vorsitzende Richterin nach dem Krieg,
 bei einer Entschädigungskammer
 Aktivistin für die Rechte der Frau
Dr. Erna Scheffler geb. Friedenthal¹⁰⁶ (1893 Breslau – 1983
 London), Halbjüdin (zwei jüdische Großeltern),
 1914 Promotion in München, zweites Examen 1925,
 1925–1928 Rechtsanwältin in Berlin
 1928 Gerichtsassessorin, 1932–1933 Richterin in Berlin
 Ihr späterer Ehemann durfte sie aufgrund der Nürnberger
 Gesetze zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen
 Ehre nicht heiraten
 überlebte die Judenverfolgung versteckt in einem Gartenhaus
 31.5.1945 Richterin in Berlin, nach der Währungsreform
 Richterin am Verwaltungsgericht in Düsseldorf
 1951–1963 erste Richterin am Bundesverfassungsgericht

Der Weg der früheren Juristinnen war hart. Das Leid, das die
 jüdischen Juristinnen erlitten haben, ist unermesslich. Für uns heu-
 tige Juristinnen ist die Erinnerungsarbeit wichtig, um uns zu ver-
 gegenwärtigen, was wir unseren Vorgängerinnen verdanken, den
 nicht jüdischen wie den jüdischen, die einen besonderen Anteil an
 der frühen Geschichte der Juristinnen hatten. „Als Juristinnen ha-
 ben sie ihre besonderen Fähigkeiten eingesetzt, um für die Gleich-
 berechtigung der Frau und gegen Diskriminierung zu kämpfen. [...] Das Schicksal der jüdischen Juristinnen soll uns mahnen. Sie sollen
 ihren Kampf nicht umsonst gekämpft haben.“¹⁰⁷

Anmerkungen

- 1 Für einen umfassenden Überblick s. Ulrike Schultz, „Introduction: Gender and Careers in the Legal Academy: Overview and Synthesis“ in Ulrike Schultz, Gisela Shaw, Margaret Thornton und Rosemary Auchmuty (Hrsg.), Gender and Careers in the Legal Profession (Oxford, Hart, 2021) 1–36, 6.
- 2 Heinrich von Treitschke, Politik. Vorlesungen. 1897–1898, 2 Bände (Leipzig, Hirzel, 1911–1913) 252.
- 3 Noch bis in die 1970er Jahre verlangten viele Fakultäten das „Große Latinum“, das dem erfolgreichen Abschluss von mindestens fünf Jahren Latein in der Schule entsprach, und für eine Promotion musste zusätzlich zur Dissertation eine Digestenexegese (eine Analyse eines Textes aus dem „corpus iuris civilis“, den Rechtsbüchern Kaiser Justinians aus dem 6. Jahrhundert) angefertigt werden.
- 4 Die erste war Emilie Kempin-Spyri, die als „die erste Anwältin Europas“ bezeichnet wurde, <https://kempinspyri-derfilm.ch/>. Vgl. auch Eveline Hasler, Die Wachsflügelfrau (Zürich, Nagel & Kimche, 13. Aufl. 1991); vgl. auch Virginia G. Drachman, Sisters in Law: Women Lawyers in Modern American History (Cambridge, MA, Harvard University Press, 1998), 123–126.
- 5 Marion Röwekamp, Juristinnen – Lexikon zu Leben und Werk (Baden-Baden, Nomos, 2005) 228.
- 6 <https://jurios.de/2021/08/31/drei-historische-juristinnen-die-in-deutschland-rechtsgeschichte-schrieben-teil-1/>. Sie war lesbisch und gehörte dem radikalen Flügel der ersten Frauenbewegung an.
- 7 Viele der deutschen Frauenrechtlerinnen und feministischen Juristinnen setzen diese Tradition fort, vgl. Ulrike Schultz, „Knowledge and Opinion About Law – The importance of Law Related Education“ in Hakan Hyden, David Nelken, Roger Cotterell, Ulrike Schultz (Hrsg.), Combining the Legal and the Social in Sociology of Law. Anthology in Memory of Reza Banakar (Oxford, Bloomsbury, 2023) 161–172.
- 8 Simone Ladwig-Winters, „Verfolgung, Exil und Tod – Die Situation der jüdischen Juristinnen nach 1933“ in Deutscher Juristinnenbund (Hrsg.), Jüdische Juristinnen (Katalog zur Ausstellung „Jüdische Juristinnen und Juristinnen jüdischer Herkunft“) (München, Beck, 2019) 24–32, 28.
- 9 Vgl. z.B. den Werdegang von Maria Otto: Sarah Jörn-Schellenberg, „Die erste Anwältin: Maria Ottos Weg in die Anwaltschaft“ in Anwaltsblatt online, 24.05.2022. <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/maria-ottos-weg-in-die-anwaltschaft>.
- 10 Der Deutsche Juristinnenverein wurde 1914 von Margarete Berent, Margarete Meseritz (Margarete Mühsam-Edelheim), Marie Munk und Marie Raschke, alle vier Jüdinnen, gegründet. 31,4 Prozent der Frauen im Juristinnenverein waren jüdisch. Er wurde 1933 aufgelöst, und nach dem Krieg wurde er 1948 als Deutscher Juristinnenbund wiedergegründet.
- 11 Sarah Jörn-Schellenberg, „Die erste Anwältin: Maria Ottos Weg in die Anwaltschaft“ in Anwaltsblatt online, 24.05.2022. <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/maria-ottos-weg-in-die-anwaltschaft>; Winy Clemens, „Die ersten Rechtsanwältinnen in München“ in Münchener Anwaltverein (Hrsg.), 12 Jahrzehnte Münchener Anwaltverein. Festschrift (Bonn, Deutscher Anwaltverlag, 2000) 19–25. Im Jahr 2022 haben die deutschen Juristinnen daher den Jahrestag von 100 Jahren Frauen im Rechtsberuf gefeiert.
- 12 Ulrike Schultz, Anja Böning, Ilka Peppmeier und Silke Schröder, De jure und de facto: Professorinnen in der Rechtswissenschaft. Geschlecht und Wissenschaftskarriere im Recht (Baden Baden, Nomos, 2018) 69.
- 13 Als die Deutschen mit der Zahlung der Reparationen, zu denen sie gemäß den Versailler Verträgen gezwungen waren, in Verzug gerieten, besetzten Franzosen und Belgier 1923 das Ruhrgebiet, was zu Sabotage und

Aufständen, der so genannten Ruhrkrise und in der Folge zu einer Hyperinflation führte.

14 Gudrun Kling, „Die rechtliche Konstruktion des „weiblichen Beamten“. Frauen im öffentlichen Dienst des Großherzogtums Baden im 19. und frühen 20. Jahrhundert“ in Ute Gerhard (Hrsg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts* (München, Beck, 1999) 600–616, 612 m.N.

15 Konstanze Plett, „The Loss of Early Women Lawyers from Collective Memory in Germany: A Memoir of Magdalene Schoch“ in Susanne Karstedt (Hrsg.), *Legal institutions and collective memories. Criminology and Policing* (Oxford, Hart, 2009) 353–370; Schultz et al., *De jure und de facto: Professorinnen in der Rechtswissenschaft. Geschlecht und Wissenschaftskarriere im Recht* (Baden Baden, Nomos, 2018) 77; Gisela Helwig, „Weimarer Republik“ in Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), *Weg zur Gleichberechtigung, Informationen zur politischen Bildung* (Heft 254) 1997.

16 Marion Röwekamp, „Women's Admission to the Legal Profession in Germany between 1900 and 1933“ in Eva Schandevyl (Hrsg.), *Women in Law and Lawmaking in Nineteenth and Twentieth-Century Europe* (London, Routledge 2016) 91.

17 Konstanze Plett, „The Loss of Early Women Lawyers from Collective Memory in Germany: A Memoir of Magdalene Schoch“ in Susanne Karstedt (Hrsg.), *Legal institutions and collective memories. Criminology and Policing* (Oxford, Hart, 2009) 353–370; 358.

18 Stefan Bajohr und Kathrin Rödiger-Bajohr, „Die Diskriminierung der Juristin in Deutschland bis 1945“ *Kritische Justiz* 13 (1), 1980, 41, 44.

19 Deutscher Juristinnenbund (Hrsg.), *Juristinnen in Deutschland. Eine Dokumentation (1900–1984)* (Baden-Baden, Nomos 1984) 14.

20 Marion Röwekamp, „Women's Admission to the Legal Profession in Germany between 1900 and 1933“ in Eva Schandevyl (Hrsg.), *Women in Law and Lawmaking in Nineteenth and Twentieth-Century Europe* (London, Routledge 2016) 91.

21 Marion Röwekamp, *Die ersten deutschen Juristinnen: Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation (1900–1945)* (Köln, Böhlau, 2011) 459; Stefan Bajohr und Kathrin Rödiger-Bajohr, „Die Diskriminierung der Juristin in Deutschland bis 1945“ *Kritische Justiz* 13 (1), 1980, 45.; Fritz Ostler, *Die deutschen Rechtsanwälte 1871–1971* (Essen, Juristischer Verlag W. Ellinghaus, 1971) 174.

22 Noch bis in die 1970er Jahre galten Staatsanwälte als „Bluthunde der Nation“, ein Bild, das nicht zu Frauen passte.

23 Ulrike Schultz et al., *De jure und de facto: Professorinnen in der Rechtswissenschaft. Geschlecht und Wissenschaftskarriere im Recht* (Baden Baden, Nomos, 2018) 69.

24 Es dauerte fast hundert Jahre, bis sich eine andere Frau, Beatrice Weber-Dürler, 1983 in Zürich habilitieren konnte, sie erhielt 1986 einen Lehrstuhl. Ulrike Schultz et al., *De jure und de facto: Professorinnen in der Rechtswissenschaft. Geschlecht und Wissenschaftskarriere im Recht* (Baden Baden, Nomos, 2018) 20.

25 Marion Röwekamp, *Die ersten deutschen Juristinnen: Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation (1900–1945)* (Köln, Böhlau, 2011) 507 m.w.N.

26 Marion Röwekamp, *Die ersten deutschen Juristinnen: Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation (1900–1945)* (Köln, Böhlau, 2011) 508.

27 Elisabeth Boedeker und Maria Meyer-Plath, *50 Jahre Habilitation in Deutschland* (Göttingen, Otto Schwartz, 1974) 5; Frederike Misselwitz, Marie Luise Hilger, *Zum Leben und Wirken einer Arbeitsrechtlerin im 20. Jahrhundert* (Baden-Baden, Nomos, 2016) 323; die Entscheidung wurde auf eine Petition von Edith Stein hin getroffen, vgl. Konstanze Plett, „The Loss of Early Women Lawyers from Collective Memory in Germany: A Memoir of

Magdalene Schoch“ in Susanne Karstedt (Hrsg.), *Legal institutions and collective memories. Criminology and Policing* (Oxford, Hart, 2009) 353–370, 358 m.w.N.

28 „Voraussetzung war, dass ihre Zulassung durch außergewöhnliche wissenschaftliche Bedeutung gerechtfertigt war. In den Geistes- und Rechtswissenschaften war dies ein Kriterium, das immer eine Ablehnung ermöglichte, weil hier die Leistungsbeurteilung subjektiver ist als in den strenger messenden Naturwissenschaften oder der Medizin.“ (Marion Röwekamp, *Die ersten deutschen Juristinnen: Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation (1900–1945)* (Köln, Böhlau, 2011) 511.

29 Marion Röwekamp, *Die ersten deutschen Juristinnen: Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation (1900–1945)* (Köln, Böhlau, 2011) 187.

30 Rainer Nicolaysen, „Für Recht und Gerechtigkeit. Über das couragierte Leben der Juristin Magdalene Schoch (1897–1987)“ *Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte*, Band 92 (2006) 113–143; Konstanze Plett, „The Loss of Early Women Lawyers from Collective Memory in Germany: A Memoir of Magdalene Schoch“ in Susanne Karstedt (Hrsg.), *Legal institutions and collective memories. Criminology and Policing* (Oxford, Hart, 2009) 353–370.

31 Ulrike Schultz et al., *De jure und de facto: Professorinnen in der Rechtswissenschaft. Geschlecht und Wissenschaftskarriere im Recht* (Baden Baden, Nomos, 2018) 83 m.w.N.; Ulrike Schultz, „Gender and Careers in the Legal Academy in Germany – Women's difficult path from pioneers to a (still contested) minority“ in Ulrike Schultz, Gisela Shaw, Margaret Thornton und Rosemary Auchmuty (Hrsg.), *Gender and Careers in the Legal Academy* (Oxford, Hart, 2021) 39–61. https://de.wikipedia.org/wiki/Gerda_Kr%C3%BCger.

32 Margarethe von Erffa und Ingeborg Richarz-Simons, „Der weibliche Rechtsanwalt“ in Julius Magnus (Hrsg.), *Die Rechtsanwaltschaft* (Leipzig, W. Moeser, 1929) 471–485, 472.

33 Vgl. Oda Cordes, Marie Munk (1885–1978) *Leben und Werk* (Köln, Böhlau, 2015); Marion Röwekamp, Marie Munk. *Rechtsanwältin – Richterin – Rechtsreformerin* (Berlin, Hentrich & Hentrich Verlag, 2014); Marion Röwekamp, „Margarete Berent (1887–1965) und Marie Munk (1885–1978). Pionierinnen im Kampf um gleiche Rechte für Frauen“ *Kritische Justiz. Sonderheft Streitbare JuristInnen* (2016), 72–107. Cordes hat auch eine Website zu ihrem Projekt über Munk eingerichtet. <http://www.cordes-munk.de/>.

34 <https://www.stolpersteine-hamburg.de/>; https://www.stolpersteine-hamburg.de/en.php?&MAIN_ID=7&r_bezirk=&BIO_ID=3546; das Originaldokument ist hier zu finden http://www.personalbeurteilung.de/soziale_erwnschtheit.html.

35 In diesem Beitrag sind mit jüdischen Juristen sowohl Juristen jüdischer Herkunft wie jüdischen Glaubens gemeint, also all jene, die vom NS-Regime als Juden verfolgt wurden. Die Nazis machten keinen Unterschied zwischen denen, die sich zur jüdischen Religion bekannten, und denen, die keine Religionszugehörigkeit hatten oder zum Christentum oder zu anderen Religionen konvertiert waren. Für die Nazis war es eine Frage des Blutes.

36 <https://www.bpb.de/themen/zeit-kulturgeschichte/juedisches-leben/336170/geschlechterrollen-im-deutschen-judentum/>, vgl. auch Deutscher Juristinnenbund (Hrsg.), *Juristinnen in Deutschland. Die Zeit von 1900 bis 1998* (Baden-Baden, Nomos, 1998) 29; Hiltrud Häntzschel und Hadumod Bußmann, *Bedrohlich gescheit – Ein Jahrhundert Frauen und Wissenschaft in Bayern* (München, Beck, 1997) 108.

37 Das haben mir deutsche Juden als Grund genannt.

38 502.799 Menschen, davon 144.000 in Berlin, 3,8 Prozent der dortigen Bevölkerung. Insgesamt lebten etwa 65 Millionen Menschen im Deutschen Reich. Die meisten der 6 Mill. Juden, die im Holocaust ermordet wurden,

stammten aus Polen, der Ukraine, den baltischen Ländern, Russland, Weißrussland, Ungarn, Tschechien und Rumänien.

39 Reinhard Zimmermann, „Was Heimat hieß, nun heißt es Hölle“ in Jack Beatson und Reinhard Zimmermann (Hrsg.), *Jurists Uprooted. German-speaking Émigré Lawyers in Twentieth-century Britain* (Oxford, Oxford University Press, 2004) 1 – 72.

40 3.370 der 11.674 Anwälte.

41 Ingo Müller, *Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz* (Kindler, München, 1987) 67.

42 Reinhard Zimmermann, „Was Heimat hieß, nun heißt es Hölle“ in Jack Beatson und Reinhard Zimmermann (Hrsg.), *Jurists Uprooted. German-speaking Émigré Lawyers in Twentieth-century Britain* (Oxford, Oxford University Press, 2004) 1 – 72, 16.

43 Reinhard Zimmermann, „Was Heimat hieß, nun heißt es Hölle“ in Jack Beatson und Reinhard Zimmermann (Hrsg.), *Jurists Uprooted. German-speaking Émigré Lawyers in Twentieth-century Britain* (Oxford, Oxford University Press, 2004) 1 – 72, 21.

44 § 1a des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 1933.

45 Nach der Remilitarisierung und dem Beginn des Zweiten Weltkriegs, als die Zahl der männlichen Studenten drastisch zurückging, stieg der Anteil der Frauen wieder an und überschritt gegen Ende des Zweiten Weltkriegs sogar die 50 Prozent-Marke. Konstanze Plett, „The Loss of Early Women Lawyers from Collective Memory in Germany: A Memoir of Magdalene Schoch“ in Susanne Karstedt (Hrsg.), *Legal institutions and collective memories. Criminology and Policing* (Oxford, Hart, 2009) 353-370; 360 m.w.N.

46 Z.B. Carolin Bendel, *Die deutsche Frau und ihre Rolle im Nationalsozialismus*, 3. Oktober 2007, https://www.zukunft-braucht-erinnerung.de/die-deutsche-frau-und-ihre-rolle-im-nationalsozialismus/#_ftn, vgl. auch Ulrike Schultz, „Wie männlich ist die Juristenschaft?“ in Ulrich Battis und Ulrike Schultz (Hrsg.), *Frauen im Recht* (Heidelberg, C. F. Müller, 1990) 319–359, 325 und Ulrike Schultz, „Der aufhaltsame Aufstieg der Juristinnen in Deutschland“ *Bewährungshilfe* 2002, 153–163.

47 http://www.zukunft-braucht-erinnerung.de/die-deutsche-frau-und-ihre-rolle-im-nationalsozialismus/#_ftn.

48 Hitler entsprach dem in keiner Weise und der Propagandaminister Goebbels ebenfalls nicht.

49 Folker Schmerbach, *Das ‚Gemeinschaftslager Hanns Kerrl‘ für Referendare in Jüterbog 1933–1939. Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts* (Tübingen, Mohr Siebeck, 2008).

50 Hans Wrobel, „Otto Palandt zum Gedächtnis 1.5.1877-3.12.1951“ *Kritische Justiz* 15, (1), 1982, 1–17, 5.

51 Der große Standardkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch hieß bekanntlich bis Dezember 2021 Palandt und wurde erst dann aufgrund der zunehmenden Proteste junger Juristen in Grüneberg umbenannt.

52 Vgl. Stefan Wolf, *Das Jenaer Studium der Rechte im Dritten Reich. Zwischen Tradition und nationalsozialistischer Ideologie. Rechtshistorische Reihe 442* (Bern, Peter Lang, 2013) 21.

53 Dietrich DJZ 33, 125 f.

54 Der Reichsjustizminister entschied über die Zulassung zum anwaltlichen Probedienst.

55 Hans Wrobel, „Otto Palandt zum Gedächtnis 1. Mai 1877-3. Dezember 1951“ *Kritische Justiz* 15, 1982, 1–17, 7.7.

56 Deutscher Juristinnenbund (Hrsg.), *Juristinnen in Deutschland. Die Zeit von 1900 bis 1998* (Baden-Baden, Nomos, 1998) 26 und Anhang 25 und 26.

57 Ilse Staff (Hrsg.), *Justiz im Dritten Reich. Eine Dokumentation* (Frankfurt a.M., Fischer Taschenbuch Verlag, 2. Aufl. 1978) 118.

58 Stefan Bajohr und Kathrin Rödiger-Bajohr, „Die Diskriminierung der Juristin in Deutschland bis 1945“ *Kritische Justiz* 13 (1), 1980, 49.

59 Deutscher Juristinnenbund (Hrsg.), *Juristinnen in Deutschland. Die Zeit von 1900 bis 2003* (Baden-Baden, Nomos, 4. Aufl. 2003) 27.

60 Fabian Michl, Wiltraut Rupp-von Brünneck (1912–1977) (Frankfurt/New York, Campus, 2022) 78; Frederike Misselwitz, Marie Luise Hilger, *Zum Leben und Wirken einer Arbeitsrechtlerin im 20. Jahrhundert* (Baden-Baden, Nomos, 2016) 133.

61 Barbara Böttger *Das Recht auf Gleichheit und Differenz* (Münster, Westfälisches Dampfboot 1990).

62 Stefan Bajohr und Kathrin Rödiger-Bajohr, „Die Diskriminierung der Juristin in Deutschland bis 1945“ *Kritische Justiz* 13 (1), 1980, 49.

63 Fabian Michl, Wiltraut Rupp-von Brünneck (1912-1977) (Frankfurt/New York, Campus, 2022) 78.

64 Gunilla-Friederike Budde, *Frauen der Intelligenz. Akademikerinnen in der DDR. 1945 bis 1975* (Göttingen, Vandenhoeck und Rupprecht, 2003) 160.

65 Gerhard Fieberg, *Katalog zur Ausstellung des Bundesjustizministeriums ‚Im Namen des Deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus‘* (Köln, Verl. Wiss. u. Politik 1989) 77.

66 Aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933. Reichspräsident von Hindenburg (im Amt von 1925 bis zu seinem Tod im Jahr 1934) hatte diese Ausnahmen durchgesetzt.

67 Simone Ladwig-Winters, „Lebenswege jüdischer Rechtsanwältinnen nach 1933“ *Anwaltsblatt online*, 2022, <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/portraits/lebenswege-juedischer-rechtsanwaeltinnen-nach-1933>.

68 Simone Ladwig-Winters, „Verfolgung, Exil und Tod – Die Situation der jüdischen Juristinnen nach 1933“ in Deutscher Juristinnenbund (Hrsg.), *Jüdische Juristinnen* (Katalog zur Ausstellung ‚Jüdische Juristinnen und Juristinnen jüdischer Herkunft‘) (München, Beck, 2019) 28.

69 Claudia Huerkamp, *Bildungsbürgerinnen. Frauen im Studium und in akademischen Berufen 1900–1945* (Göttingen, Vandenhoeck und Rupprecht, 1996) 104; auch Huerkamp „Jüdische Akademikerinnen in Deutschland 1900–1938“ *Geschichte und Gesellschaft*, 19 (3), 1933, 311–331. Konstanze Plett, „The Loss of Early Women Lawyers from Collective Memory in Germany: A Memoir of Magdalene Schoch“ in Susanne Karstedt (Hrsg.), *Legal institutions and collective memories. Criminology and Policing* (Oxford, Hart, 2009) 353–370; 359.

70 Der BNSDJ war die Berufsorganisation der deutschen Juristen von 1928 bis 1936. Er wurde abgelöst vom Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund, der von 1936 bis zum Kriegsende 1945 existierte. Bald nach der Machtergreifung wurden der Deutsche Richterbund und der Demokratische Richterbund aufgelöst.

71 Sebastian Felz, „Das Judentum in der Rechtswissenschaft. Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist. Eine ‚wissenschaftliche‘ Tagung im Oktober 1936 in Berlin“ in ZNR 2017, 87 – 99.

72 Günter Plum, „Wirtschaft und Erwerbsleben“ in Wolfgang Benz (Hrsg.), *Die Juden in Deutschland 1933–1945* (München, Beck, 1988) 288.

73 Susanne Heim (Hrsg.), *Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945* (Quellen-sammlung) Bd. 2: *Deutsches Reich 1938–August 1939* (München, R. Oldenbourg, 2009) 18.

74 Ernst C. Stiefel, „Die deutsche juristische Emigration in die USA“ *Juristenzeitung* 1988, 421–426.

75 Hans-Peter Benöhr, Rezension von „Jurists uprooted. German-speaking émigré lawyers in twentieth-century Britain“ ed. by Jack Beatson and Reinhard Zimmermann 2004“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung*, 2007, 124.

- 76** Stefan Höpel, „Die Säuberung der deutschen Rechtswissenschaft – Ausmaß und Dimensionen der Vertreibung nach 1933“ *Kritische Justiz* 26 (4) 438–460.
- 77** Ulrike Schultz, „Wie männlich ist die Juristenschaft?“ in Ulrich Battis und Ulrike Schultz (Hrsg.), *Frauen im Recht* (Heidelberg, C. F. Müller, 1990) 319–359, 316 m.w.N.
- 78** Das wird eindrucksvoll beschrieben in dem faktenbasierten Roman von Ursula Krechel, *Landgericht* (Salzburg/Wien, Jung und Jung, 2012). Vgl. auch Benjamin Lahusen, *Der Dienstbetrieb ist nicht gestört – Die Deutschen und ihre Justiz 1943–1948* (München, Beck, 2022).
- 79** Deutscher Juristinnenbund (Hrsg.), *Juristinnen in Deutschland. Die Zeit von 1900 bis 2003* (Baden-Baden, Nomos, 4. Aufl. 2003), 28. Die wenigen zurückgekehrten jüdischen Männer, die ihr Amt als Richter in Deutschland wieder aufnahmen, trafen in der Justiz auf alte Nazis, die z.T. sogar bei Beförderungen bevorzugt wurden, weil sie keine Unterbrechung ihrer Tätigkeit gehabt hatten, was für die Rückkehrer schwer zu ertragen war. Vgl. auch Ursula Krechel, *Landgericht* (Salzburg/Wien, Jung und Jung, 2012).
- 80** Erna Proskauer, *Wege und Umwege. Erinnerungen einer Berliner Rechtsanwältin*, herausgegeben und mit einem Nachwort versehen von Sabine Berghahn und Christl Wickert (1. Aufl. Berlin, Dirk Nishen, 1989; 2. Aufl. Frankfurt a.M., Fischer, 1996).
- 81** Rüdiger Fikentscher, *Liebe Arbeit Einsamkeit. Wilhelm Schubart, Papyrologe. Gertrud Schubart-Fikentscher, Rechtshistorikerin. Ein Gelehrtenpaar in zwei Diktaturen* (Halle (Saale), Mitteldeutscher Verlag, 2014).
- 82** Margarete Fabricius-Brand, Sabine Berghahn, Kristine Sudhölter (Hrsg.): *Juristinnen – Berichte, Fakten, Interviews* (Berlin, Elefanten Press, 1982) 167.
- 83** Rainer Nicolaysen, „Für Recht und Gerechtigkeit. Über das couragierte Leben der Juristin Magdalene Schoch (1897–1987)“ *Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte*, Band 92 (2006) 113–143; Konstanze Plett, „The Loss of Early Women Lawyers from Collective Memory in Germany: A Memoir of Magdalene Schoch“ in Susanne Karstedt (Hrsg.), *Legal institutions and collective memories. Criminology and Policing* (Oxford, Hart, 2009) 353–370.
- 84** Horst Göppinger, *Juristen jüdischer Abstammung im ‚Dritten Reich‘* (München, Beck, 2. Aufl. 1990). (1. Auflage: *Die Verfolgung der Juristen jüdischer Abstammung durch den Nationalsozialismus* 1963).
- 85** Auch das von Holger Schlüter für das Justizministerium NRW herausgegebene Buch *Zwischen Recht und Unrecht. Lebensläufe deutscher Juristen* (Düsseldorf 2004) porträtiert ausschließlich Männer – mit einer Ausnahme nach 1945: Hilde Benjamin, die berühmt-berüchtigte Justizministerin der DDR.
- 86** Leonie Breunung und Manfred Walther, *Die Emigration deutscher Rechtswissenschaftler ab 1933 / Westeuropäische Staaten, Türkei, Palästina/Israel, lateinamerikanische Staaten, Südafrikanische Union* (Berlin, de Gruyter Saur, 2012); Leonie Breunung und Manfred Walther, *Die Emigration deutschsprachiger Rechtswissenschaftler ab 1933. Bd. 2: Vereinigte Staaten von Amerika. In Vorbereitung.*
- 87** Jack Beatson und Reinhard Zimmermann (Hrsg.), *Jurists Uprooted. German-speaking Émigré Lawyers in Twentieth-century Britain* (Oxford, Oxford University Press, 2004).
- 88** Marion Röwekamp, *Juristinnen – Lexikon zu Leben und Werk* (Baden-Baden, Nomos, 2005) 228.
- 89** Oda Cordes, *Frauen als Wegbereiter des Rechts: Die ersten deutschen Juristinnen und ihre Reformforderungen in der Weimarer Republik* (Diplomica, Hamburg 2012).
- 90** Simone Ladwig-Winters, *Das Ende eines Aufbruchs – jüdische Juristinnen und Juristinnen jüdischer Herkunft nach 1933: Minderheitenerfahrung und weibliche Diskriminierung* (Köln, Verlag Bundesanzeiger, 2016).
- 91** Simone Ladwig-Winters und Rechtsanwaltskammer Berlin (Hrsg.), *Anwalt ohne Recht. Das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Berlin nach 1933* (Berlin, be.bra Verlag, 3. Aufl. 2022).
- 92** Bundesrechtsanwaltskammer (Hrsg.), *Anwalt ohne Recht. Schicksale jüdischer Anwälte in Deutschland nach 1933* (Berlin, be.bra Verlag, 2007).
- 93** Deutscher Juristinnenbund (Hrsg.), *Jüdische Juristinnen* (München, Beck, 2019) (Katalog zur Ausstellung „Jüdische Juristinnen und Juristinnen jüdischer Herkunft“) in Deutsch und Englisch.
- 94** Pressemitteilung 05.03.2020 „djB eröffnet Ausstellung ‚Jüdische Juristinnen‘ in Berlin“, <https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/pm20-10>.
- 95** Oda Cordes, Marie Munk (1885–1978) *Leben und Werk* (Köln, Böhlau, 2015); Marion Röwekamp, Marie Munk. *Rechtsanwältin – Richterin – Rechtsreformerin* (Berlin, Hentrich & Hentrich Verlag, 2014); Marion Röwekamp, „Margarete Berent (1887–1965) und Marie Munk (1885–1978). Pionierinnen im Kampf um gleiche Rechte für Frauen“ *Kritische Justiz. Sonderheft Streitbare JuristInnen* (2016), 72–107. Cordes hat auch eine Website zu ihrem Projekt über Munk eingerichtet, <http://www.cordes-munk.de/>.
- 96** Elisabeth Boedeker und Maria Meyer-Plath, *50 Jahre Habilitation von Frauen in Deutschland. Eine Dokumentation über den Zeitraum von 1920–1970* (Göttingen, Otto Schwartz 1974), vgl. auch Ulrike Schultz, „Marie Luise Hilgers – Zum Leben und Werk einer Arbeitsrechtlerin im 20. Jahrhundert. Rezension des gleichnamigen Buches von Frederike Misselwitz“ *djbZ*, 4, 2016, 185–187.
- 97** Marike Hansen, Erna Scheffler (1893–1983). *Erste Richterin am Bundesverfassungsgericht und Wegbereiterin einer geschlechtergerechten Gesellschaft* (Tübingen, Mohr Siebeck, 2019).
- 98** Fabian Michl, Wiltraut Rupp-von Brünneck (1912–1977) (Frankfurt/New York, Campus, 2022) 78.
- 99** Und z.B. in <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/>.
- 100** Jewish Women's Archive <https://jwa.org/>, Central Data Bank Yadvashem <https://yvng.yadvashem.org>, vgl. auch Gedenkbuch „Opfer der Verfolgung der Juden unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Deutschland 1933–1945“, Bundesarchiv Koblenz <https://www.bundesarchiv.de/gedenkbuch/de>.
- 101** Peter Reinicke „Israel, Clara“ in Hugo Maier (Hrsg.), *Who is who der Sozialen Arbeit* (Freiburg, Lambertus, 1998) 273f.
- 102** <https://aktuelles.uni-frankfurt.de/en/menschen/lucy-liefmann-ehrung-einer-vergessenen/>.
- 103** <https://www.stolpersteine-hamburg.de>.
- 104** Ernst G. Lowenthal (Hrsg.) *Bewährung im Untergang. Ein Gedenkbuch. Im Auftrag des Council of Jews from Germany*, London (Stuttgart, DVA, 1965) 103–105.
- 105** <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/akteurinnen/margarete-berent>.
- 106** Marike Hansen, Erna Scheffler (1893–1983). *Erste Richterin am Bundesverfassungsgericht und Wegbereiterin einer geschlechtergerechten Gesellschaft* (Tübingen, Mohr Siebeck, 2019).
- 107** Bundesjustizministerin Christine Lambrecht bei der Eröffnung der Ausstellung „Jüdische Juristinnen“ in Berlin am 05.03.2020, Pressemitteilung des djB <https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/pm20-10>.